



Fachbereich **Beihilfe**

Thematik **Merkblatt zur Beihilfefähigkeit von Früherkennungsuntersuchungen und
Vorsorgemaßnahmen (§ 41 BBhV)**

**Aus Anlass von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind nach Maßgabe der
Vorsorgerichtlinien die folgenden Aufwendungen ohne Abzug des Eigenbetrages nach §
49 BBhV beihilfefähig.**

Für Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahr sind Aufwendungen für maximal 6
Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten beihilfefähig, darüber hinaus ist jährlich je
eine Untersuchung bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beihilfefähig.

Für Kinder und Jugendliche zwischen dem 12. und 15. Lebensjahr ist eine Untersuchung zur
Früherkennung von Erkrankungen beihilfefähig.

Für Frauen sind folgende Aufwendungen für Untersuchungen zur Früherkennung von
Erkrankungen beihilfefähig:

- ab dem Alter von 20 Jahren einmal jährlich die Aufwendungen der Früherkennung von
Krebserkrankungen des Genitales,
- ab dem Alter von 30 Jahren einmal jährlich Untersuchung der Brust,
- ab dem Alter von 35 Jahren alle 2 Jahre Hautkrebsvorsorge,
- ab dem Alter von 50 Jahren zeitlich eingeschränkt zwei Koloskopien (Rektum- und
Darmuntersuchung)
- ab dem Alter von 50 bis zum Ende des 70. Lebensjahres alle 2 Jahre Mammographie-
Screening

Für Männer sind folgende Aufwendungen für Untersuchungen zur Früherkennung von
Erkrankungen beihilfefähig:

- ab dem Alter von 35 Jahren alle 2 Jahre Hautkrebsvorsorge,
- ab dem Alter von 45 Jahren einmal jährlich genitale Krebsvorsorge
(Prostatakrebsvorsorge)
- ab dem Alter von 50 Jahren zeitlich eingeschränkt zwei Koloskopien
(Rektum- und Darmuntersuchung)

Für Frauen und Männer sind zudem alle 2 Jahre Aufwendungen für eine Gesundheitsuntersuchung, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie Diabetes mellitus, ab dem 35. Lebensjahr beihilfefähig.

Die genauen zeitlichen Untersuchungsabstände richten sich nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Beihilfefähig sind Aufwendungen für amtlich empfohlene **Schutzimpfungen** (STIKO; www.rki.de) jedoch nicht anlässlich privater Reisen in Gebiete außerhalb der Europäischen Union.

Aufwendungen für Leistungen zur **zahnärztlichen Früherkennung und Vorsorge** sind beihilfefähig für:

1. Untersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
2. Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen und
3. Prophylaktische zahnärztliche Leistungen.

Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten zwischen dem 3. und 6. Lebensjahr

- drei beihilfefähige Zahnuntersuchungen, jedoch mit einem Mindestabstand zwischen den Untersuchungen von 12 Monaten

ab dem 6. Lebensjahr bis zum 18. Geburtstag

- 1x im Kalenderhalbjahr Kontrolluntersuchung beihilfefähig, jedoch mit einem Mindestabstand von 4 Monate

nach Vollendung des 18. Lebensjahres

- **jährliche** Untersuchung auf Zahn- und Kiefererkrankungen, Erhebung von Mundhygienestatus, Zustands des Zahnfleisches und Hinweise auf eine zahngesunde Ernährung

Die prophylaktischen zahnärztlichen Leistungen umfassen insbesondere die Nummern 001, 007, 100 – 102, 200, 405 und 406 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte und der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte sowie die Erhebung des Parodontalen Screening Index.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfe-Hotline unter der Ihnen bekannten Rufnummer Montag bis Donnerstag in Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr gerne zur Verfügung.